Bischof Heinrich von Meißen (1228/30–1240) und die „Summa prosarum dictaminis"

VON THOMAS LUDWIG

Die Amtszeit Bischof Heinrichs erscheint dem Betrachter der meißnischen Bistumsgeschichte gleichsam überragt und eingezwängt von den Pontifikaten seines Vorgängers Bruno II. von Porstendorf (1209–1228) und seines Nachfolgers Konrad (1240–1258). Die prägenden Entwürfe für die großen Themen der Zeit, die Durchsetzung bischöflicher Herrschaftsrechte und Amtsgewalt, der Ausbau des Bistumsbesitzes in der Oberlausitz und die Intensivierung kirchlichen Lebens münden, ausgehend von Aktionen und Maßnahmen Bischof Brunos, im Pontifikat Konrads. Hier, so scheint es, werden die früheren Ansätze wieder aufgenommen und folgerichtig weitergeführt, ohne daß wesentliche Impulse aus der Amtszeit Bischof Heinrichs spürbar wären. So widmete sich Bruno nicht nur der Sicherung und dem Ausbau des Bistumsbesitzes in der Oberlausitz,[1] er krönte diese Unternehmungen mit der Stiftung eines Kollegiatkapitels in Bautzen,[2] dessen Propstei mit der Jurisdiktion über den neueingerichteten Archidiakonatsbezirk *per totam terram Budissinensem* verbunden wurde.[3] Der Baubeginn für die Stiftskirche fällt in seine Amtszeit, und bereits 1221 konnte der Chor

[1] Erwerb der Burg Stolpen vor 1227 Oktober 18, vgl. Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, II. Hauptteil, Bd. 1: Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, Teil 1, hrsg. v. Ernst Gotthelf Gersdorf, Leipzig 1864, Nr. 103 (Im folgenden werden die Bände des Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae abgekürzt zitiert mit der Sigle CDSR, einer römischen Ziffer für den Hauptteil und einer arabischen Ziffer für den Band innerhalb des Hauptteiles.); Rückgabe entfremdeter Güter durch König Ottokar von Böhmen und Verfügung des Bischofs über den Neubruchzehnt in der *terra Budeshyn*: ebd., Nr. 101. In den Urkunden Brunos tritt eine in der Oberlausitz ansässige bischöfliche Ministerialität entgegen: CDSR II, 1, Nr. 93, 101, 102; Codex diplomaticus Lusatiae superioris, Bd. 1, hrsg. v. Gustav Köhler, Görlitz ²1856, Nr. 14. Vermutlich ist auch der CDSR II, 4, Nr. 153 unter den Familiaren des Bischofs genannte *Gerhardus miles de Kezcelsdorph* in diese Reihe zu stellen, dessen Herkunftsbezeichnung wohl auf Kiesdorf ö. Bernstadt weist. Zur Grenzörterung zwischen dem Hochstift und der böhmischen Krone siehe unten Anm. 7.

[2] Die Gründung des Stifts läßt sich zeitlich nicht genau fixieren. In der Literatur wird der Zeitpunkt mit 1213–1218 umrissen. (Walter Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, Bd. 2 (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 27/II), Köln-Graz ²1983, S. 257.)

[3] Vgl. Köhler, Cod. dipl. Lus. sup. 1, Nr. 15.

geweiht werden.[4] Ebenfalls auf Initiative Brunos geht die Einrichtung des Stifts in Großenhain zurück.[5] Eng verknüpft mit diesen Gründungen war die Neuorganisation bzw. Einführung der Archidiakonatsverfassung im östlichen Teil des Bistums, d.h. für die Gebiete der Niederlausitz, der Oberlausitz und des Großenhainer Archidiakonats.[6] Daneben war Bischof Bruno rastlos und zumeist erfolgreich tätig, um Besitzstand und Rechte des Hochstifts gegenüber inneren und äußeren Anfeindungen zu wahren.[7] Dem entspricht der außerordentliche Anstieg der bischöflichen Beurkundungstätigkeit während seines Pontifikats. In den unter Bruno ausgestellten Urkunden lassen sich erstmals Schreiberhände und Diktateigentümlichkeiten über einen längeren Zeitraum hinweg verfolgen und durch ihr Auftreten für verschiedene Empfänger eindeutig einer bischöflichen Beurkundungsstelle zuordnen. Die unnachgiebige Haltung Brunos in den verschiedenen Zehntstreitigkeiten und bei der Auseinandersetzung mit dem böhmischen König um die Scheidung der bischöflichen und der königlichen Besitzungen in der Oberlausitz[8] legten den Grundstein für die

[4] Ebd., Nr. 14. Zu beachten ist, daß die Weihe am 24. Juni, also am Tage Johannes' des Täufers, stattfand, des Patrons der Bautzener Pfarrkirche, in deren Rechte das neue Stift eintrat und an deren Stelle die neue Kirche errichtet wurde. Von einer Weihe auf den Apostel Petrus erfahren wir dagegen nichts. Die Ausführungen von Willi Rittenbach und Siegfried Seifert, Geschichte der Bischöfe von Meißen 968–1581, Leipzig [1966], S. 135f. sind also dahingehend zu berichtigen. Es läßt sich lediglich vermuten, daß dem alten Johannespatrozinium das des Apostels Petrus hinzugefügt wurde und letzteres dann verdrängte, wie bereits Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens 2, S. 257 annahm. Das Peterspatrozinium ist für Bautzen erstmals überliefert in einer Urkunde Bischof Heinrichs vom 11. Juli 1237: *ecclesie sancti Johannis baptiste beatique Petri apostoli in Budesin* (Köhler, Cod. dipl. Lus. sup. 1, Nr. 29).

[5] Köhler, Cod. dipl. Lus. sup. 1, Nr. 21: *...venerabili domino Brunone II. nostre ecclesie fundatore Misnensi ecclesie presidente...* (In der Datierung einer Urkunde des Großenhainer Kapitels für das Kapitel in Bautzen, 1226 März 27.)

[6] Vgl. Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens 2, S. 490.

[7] Genannt seien hier nur die bekannten Auseinandersetzungen um die Zehntpflicht der Herren von Mildenstein gegenüber dem Meißner Bistum für ihre hersfeldischen Lehen (vgl. CDSR II, 1, Nr. 82, 92) und die Örterung der bischöflich-meißnischen und königlich-böhmischen Besitzungen in der Oberlausitz, die schließlich unter Bischof Konrad zur Ausstellung der sog. Oberlausitzer Grenzurkunde von 1241 führte. (CDSR II, 1, Nr. 106, 121; letztere im Druck des Codex diplomaticus et epistolaris Regni Bohemiae, Bd. 4, Teil 1, hrsg. v. Jindrich Šebánek und Sáša Dušková, Prag 1962, Nr. 4 zu benutzen. Zur Sache: Richard Jecht, Neues zur Oberlausitzer Grenzurkunde, in: Neues Lausitzisches Magazin (NLM) 95, 1913, S. 63–94, passim, mit Nachtrag: Der Burgward Schilani – ein Irrtum, ebd., S. 314f.)

[8] Vgl. CDSR II, 1, Nr. 106, woraus erhellt, daß sich der böhmische König Ottokar zunächst nicht an die Grenzvereinbarungen hielt und Bruno durch Erzbischof Siegfried von Mainz, der Ottokars Sohn Wenzel im Februar 1228 zum böhmischen König gekrönt hat, die Einhaltung derselben anmahnen ließ. Letztlich dürfte erst die Beurkundung von 1241 (siehe Anm. 7) zu einer dauerhafteren Bereinigung der Streitigkeiten geführt haben.

glänzenden Erfolge Bischof Konrads gegenüber Markgraf Heinrich dem Erlauchten[9] und König Wenzel I. von Böhmen.

Besonders eindringlich tritt diese Sichtweise in der Untersuchung Walter Schlesingers über Meißner Dom und Naumburger Westchor entgegen, in der unter anderem der Frage nachgegangen wird, zu welchem Zeitpunkt gemäß dem allgemeinen Zustand des Meißner Bistums mit dem Beginn des Domneubaus in Meißen zu rechnen, d.h. welchem Meißner Bischof der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Initiative zu einem solchen Jahrhundertwerk zuzutrauen ist.[10] Nach dem oben Ausgeführten erscheint das Urteil Schlesingers über Bischof Bruno, dieser erwecke nicht den Eindruck einer Persönlichkeit von Format,[11] etwas voreilig und zu sehr dem Ziel seiner Argumentation geschuldet, allein Konrad als Bischof mit genügend Energie, Tatkraft und Durchsetzungsvermögen für den Beginn des Meißner Dombauprojektes gelten zu lassen. Bezeichnend für das Bild Bischof Heinrichs jedoch ist es, daß Schlesinger ihn als möglichen Initiator für den Neubau des Doms überhaupt nicht in Erwägung zieht und dessen Pontifikat bei der Betrachtung der inneren und äußeren Verhältnisse des Meißner Bistums völlig übergeht.[12] Zu sehr mutet seine Amtszeit wohl als Phase der Stagnation zwischen denen Brunos und Konrads an.

Entsprechend kurz und farblos muß so auch die Würdigung Heinrichs in Schlesingers Kirchengeschichte Sachsens ausfallen.[13] Die Bemerkungen zu seiner Sedenzzeit sind nicht geeignet, Person und Wirken des Bischofs Profil zu verleihen, denn Beurkundungstätigkeit für die Klöster der Diözese, zumal für Zisterzienser, gehörte durchaus seit einigen Jahrzehnten zu den Selbstverständlichkeiten der bischöflichen Amtsführung in Meißen.

[9] Verwiesen sei auf den Vertrag zwischen Markgraf und Bischof vom 22. Mai 1252 (CDSR II, 1, Nr. 165), mit dem das Hochstift die Anerkennung seiner landesherrlichen Rechte an den Besitzungen des Bistums seitens des Markgrafen sowie weitgehende Zugeständnisse in der Zehntfrage erlangte.

[10] Walter Schlesinger, Meißner Dom und Naumburger Westchor. Ihre Bildwerke in geschichtlicher Betrachtung, Münster-Köln 1952, hier S. 15–21.

[11] Ebd., S. 18.

[12] Ebd., S. 15–21. Im Ergebnis dieser Untersuchung ist nach Schlesinger mit dem Beginn des Dombaus in Meißen nach 1240, mithin unter Bischof Konrad zu rechnen. Unabhängig davon, daß die kunsthistorische Forschung diesem Ansatz Schlesingers schon bald nicht mehr gefolgt ist (vgl. dazu Edgar Lehmann und Ernst Schubert, Der Meißner Dom. Beiträge zur Baugeschichte und Baugestalt bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (= Schriften zur Kunstgeschichte, Heft 14), Berlin 1968, S. 10–32), haben die Arbeiten Schlesingers zur Meißner Bistumsgeschichte des 13. Jahrhunderts natürlich eine gewichtige Bedeutung und breite Wirkung. Insofern ist die Auseinandersetzung mit seiner historischen Untersuchung durchaus gerechtfertigt. Denn schon, daß sich diese von vornherein nur auf die Jahre um 1220 und um 1240 beschränkt, ist keinesfalls zwingend und letztlich nur dem oben geschilderten Bild der Sedenzzeit Bischof Heinrichs geschuldet, das die Quellen für die äußere Geschichte des Bistums Meißen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vermitteln.

[13] Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens 2, S. 85f.

Ebenso ist das Aufrechthalten der Zehntansprüche des Hochstifts zu den tradierten Strategien zu rechnen. Der Vorgänger und der Nachfolger Bischof Heinrichs zeichneten sich ja gerade dadurch aus, daß sie die Durchsetzung dieser Ansprüche in Angriff nahmen. So bleibt allein die durch Schlesinger konstatierte Ausbildung einer bischöflichen Hofhaltung in festen Formen als bemerkenswerteste Entwicklung unter Heinrichs Pontifikat zu nennen, wenn einschränkend auch bemerkt werden muß, daß die Hofämter bereits unter Bischof Bruno faßbar werden.

Nicht unwesentlich für die Entstehung der aufgezeigten schematisierenden Sichtweise dürfte es gewesen sein, daß der Werdegang Heinrichs bis zu seinem Auftreten als Bischof von Meißen völlig im Dunkel liegt. Weiterhin gibt es keine Nachrichten über seine Wahl, Einsetzung bzw. Ordination. Auffallen muß dagegen, daß nach der mehr oder weniger erzwungenen Resignation Bischof Brunos am 31. Oktober 1228[14] über ein Jahr verstreicht, bis Bischof Heinrich erstmals in den Quellen erwähnt wird,[15] obwohl dem Meißner Kapitel im Zuge der Verhandlungen über den Rücktritt Brunos für die Neuwahl eine Frist bis zum 30. November 1228 durch die im päpstlichen Auftrag tätigen Richter gesetzt worden war.[16] Läßt sich die Übernahme der Amtsgeschäfte durch Bischof Heinrich nun durch die Ungunst der urkundlichen Überlieferung, die in diesem Falle einer vollständigen Datierung entbehrt, nur ungefähr auf vor September 1230 eingrenzen, so kann man den Zeitpunkt seiner Ordination mit Hilfe des Pontifikatsjahrs in den Datierungen seiner Urkunden genauer fassen. Demnach hat seine Ordination zwischen dem 29. März und dem 26. Mai 1230 stattgefunden.[17] Selbst wenn man nun eine vergleichsweise lange Zeitspanne zwischen Wahl und Ordination annimmt, ist nicht unmittelbar einsichtig, wieso ausgerechnet in diesem Zeitraum nicht geurkundet wurde bzw. die Urkunden

[14] CDSR II, 1, Nrn. 107–109.

[15] SHStA Dresden, O.U. 300. Die Urkunde trägt neben dem Inkarnationsjahr 1230 leider kein Tagesdatum und läßt sich allein aufgrund der Indiktionsangabe auf vor September 24 innerhalb dieses Jahres datieren. Ebenso verhält es sich mit dem Insert Bischof Heinrichs in einer Urkunde Erzbischof Alberts von Magdeburg von 1230 September 24 (Diplomatarium Ileburgense, hrsg. v. George Adalbert v. Mülverstedt, Bd. 1, Magdeburg 1877, Nr. 31). Da bei der Inserierung das Datum der Urkunde Heinrichs nicht übernommen wurde, läßt sich auch diese lediglich auf vor 1230 September 24 datieren.

[16] CDSR II, 1, Nr. 108: *...assignavimus terminum eligendi diem videlicet beati Andreae apostoli...* .

[17] Der *terminus ante* wird markiert durch eine Urkunde für Kloster Buch 1231 Mai 26 (Codex diplomaticus monasterii Buch, in: Diplomataria et scriptores historiae Germaniae medii aevi, hrsg. v. Christian Schöttgen und Georg Christoph Kreysig, Bd. 2, Altenburg 1755, S. 171–324, Nr. 21): *Actum Misne anno gratie M CC XXXI, VII kl. Iunii, Pontificatus nostri anno secundo.* Den *terminus post* setzt eine Urkunde für das Kloster Altzelle 1237 März 28 (SächsHStA Dresden, O.U. 341): *Datum anno gratie M CC XXX VII, Indictione X, V kal. Aprilis Pontificatus nostri anno VII.*

der Elektenzeit bei ansonsten gleichmäßig fließender Überlieferung verloren gegangen sein sollten. Man wird also gewisse Umstände anzunehmen haben, die die Wahl oder den Amtsantritt Heinrichs verzögerten. Während Rittenbach dem in seiner Darstellung keine Rechnung trägt,[18] kommt Schlesinger über eine recht problematische Gleichsetzung von Weihe und Amtsantritt[19] und aufgrund einer ähnlichen Überlegung wie oben[20] zu dem Ergebnis, daß Heinrich sein Amt nicht vor März 1230 angetreten habe. Zur Erklärung der sechzehnmonatigen Vakanz nimmt er Fristüberschreitung bei der Neuwahl durch das Meißner Kapitel an, ohne daß die eigentlich fällige päpstliche Provision wirksam geworden wäre, denn zum einen hätte diese zu einem Zeitpunkt eintreten müssen, zu dem der Kaiser sich noch im Bann befand,[21] zum anderen habe sich Heinrich nicht als Anhänger der päpstlichen Partei gezeigt. Vielmehr deuteten die kaiserliche Privilegierung von 1232[22] und die Teilnahme Heinrichs am Hoftag in Verona 1238[23] darauf hin, daß er ein staufischer Kandidat gewesen sei. Mithin habe man in Meißen mit großer Verzögerung und unter Umgehung der päpstlichen Anordnung doch noch einen Bischof gewählt, der schließlich nach dem Frieden von Ceprano die Anerkennung der Kurie gefunden habe.[24]

[18] Rittenbach/Seifert, Bischöfe von Meißen, S. 139: „Wenn auch ein Zeugnis darüber nicht vorliegt, so besteht doch kein Grund, daran zu zweifeln, daß die Meißner Domherren nach der Resignation Brunos den für die Neuwahl angesetzten Termin auch einhielten und spätestens am 30. November 1228 Heinrich zum Bischof wählten."

[19] Die völlig unbestrittene Verwaltung der Temporalien eines Bistums als Elekt über einen längeren Zeitraum hinweg ist durchaus möglich. Die fehlende Konsekration bewirkt lediglich eine Einschränkung der bischöflichen *jura ordinis*, d. h. der höchsten Weihegewalt in der Diözese, kraft derer der konsekrierte Bischof Weihehandlungen vornehmen kann, die dem einfachen Priester verwehrt sind, wie etwa die Weihe von Kirchen und Altären, Bereitung des Chrisams oder Priesterweihe. Vgl. Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1, Freiburg/Br. ^{3}1914, S. 443; Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Die katholische Kirche, Weimar 1950, S. 179f., 301.

[20] Die von Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens 2, S. 610, herangezogenen Urkunden fassen den Zeitraum für die Weihe Heinrichs ungenauer zwischen 1230 März 20 und 1231 Februar 24. (CDSR II, 12, Nr. 11 ist dort in Nr. 13 zu verbessern.)

[21] Seit dem 23. März 1228. Vgl. Regesta Imperii (RI), V. Abt.: Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II, Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhlem und Richard. 1198–1272, 5 Bde., bearb. von Julius Ficker und Eduard Winkelmann, Innsbruck 1881–1901, ND Hildesheim 1971 (im folgenden abgekürzt BFW), Nr. 6720a.

[22] CDSR II, 1, Nr. 112. Gersdorf hält diese Urkunde für eine Fälschung. Vgl. dagegen BFW 1988: Winkelmann sieht keine inneren Verdachtsgründe gegen die Urkunde und läßt ihre Originalität dahingestellt sein. Die Echtheit kann als gesichert gelten, denn es gibt mindestens zwei gleichhändige Urkunden selben Datums für andere Empfänger, Graf Konrad von Wasserburg und Albert von *Entse*. (Überprüfung im Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden in Marburg)

[23] Vgl. BFW 2357.

[24] Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens 2, S. 85f.

Diese Interpretation wirft einige Fragen auf. Zunächst sollte man im vorliegenden Fall nicht unbedingt von einer päpstlichen Provision sprechen.[25] Weiterhin bleibt die Bestellung des Magdeburger Erzbischofs Albert II. von Käfernburg (1205/06–1232)[26] zum päpstlich delegierten Richter unverständlich, wenn man die mutmaßlichen Vorgänge so undifferenziert in Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen Gregor IX. und Friedrich II. stellt. Immerhin blieb Erzbischof Albert über die Dauer seiner Reichslegation für Oberitalien 1222–1224 hinaus ein verläßlicher staufischer Parteigänger und diente bis zu seinem Tod am 15. Oktober 1232 dem Kaiser in zahlreichen Missionen.[27] Gleiches gilt bei Fortführung dieses Ansatzes für die Rolle des Meißner Domkapitels.[28] Suchte man sich angesichts der Zuspitzung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst des untragbar gewordenen vermeintlich staufischen Parteigängers Bruno zu entledigen? Dann bleibt rätselhaft, wieso man sich unter Umgehung der päpstlichen Anordnungen einen Kandidaten erkor, der nach Schlesinger auf keinen Fall als päpstlicher Parteigänger gelten darf. Oder war es gerade umgekehrt: Demonstrierte das Domkapitel vielleicht staufische Gesinnung, indem es die Absetzung Brunos wenn nicht betrieb, so doch unterstützte? Warum ließ man dann aber die gesetzte Frist zur Neuwahl ungenutzt verstreichen und lieferte der Kurie so eine Möglichkeit zum Eingreifen?[29]

Es wird deutlich, daß sich das Geschehen bei der Wahl Heinrichs mit der Annahme eines staufisch-päpstlichen Interessengegensatzes nicht schlüssig deuten läßt.[30]

[25] Der Papst delegiert hier für den Fall, daß Devolution eintritt (bei Überschreitung der zur Wahl festgesetzten Frist, unkanonischer Wahl, Wahl einer Person mangelnder Idoneität), das ihm zufallende Besetzungsrecht an seine Beauftragten. Es liegt also gerade keine päpstliche Provision vor. Die Frage, ob der Kandidat als päpstlicher Parteigänger gelten könne oder nicht, trägt somit nicht zur Klärung der Vorgänge bei.

[26] Zur Person vgl. Eduard Winkelmann, in: ADB 1, S. 184f.; Hans Martin Schaller, in: NDB 1, S. 165f.

[27] Vgl. das Itinerar Alberts in RI V, 4, S. CXXXIX.

[28] Wenn die Absetzung Brunos nicht überhaupt auf Betreiben des Kapitels vorgenommen wurde, so ergibt sich aus CDSR II, 1, Nr. 108, daß die Meißner Domherren diese zumindest forcierten.

[29] An eine zwiespältige Wahl ist dabei nicht zu denken, da das Kapitel während der Verhandlungen über Brunos Rücktritt geschlossen mit Propst und Dekan auftrat und man soviel Kurzsichtigkeit nicht unterstellen sollte, daß die Domherren sich nicht auf einen neuen Kanditaten geeinigt hätten, bevor sie mit großem Aufwand die Absetzung des alten Amtsinhabers unterstützen.

[30] Um zu illustrieren, wie wenig durch die Zuordnung einzelner Protagonisten zur staufischen bzw. päpstlichen Partei zur Aufhellung der Ereignisse geleistet ist, sei hier schon darauf hingewiesen, daß das päpstliche Schreiben von 1228 Juni 30 (CDSR II, 1, Nr. 107: Erzbischof Albert von Magdeburg und Bischof Gernand von Brandenburg werden beauftragt, Bischof Bruno von Meißen wegen seines schlechten Gesundheitszustandes zum Rücktritt zu bewegen), das schließlich zur Absetzung Brunos führt, aller Wahrscheinlichkeit nach von Erzbischof Albert persönlich an der Kurie erwirkt wurde. Albert weilte Ende Juni 1228 an der Spitze einer kaiserlichen Gesandtschaft bei Gregor

Mehr Licht in die Vorgänge zwischen der Resignation Brunos und der Übernahme der bischöflichen Amtsgeschäfte durch Heinrich bringt eine Ars dictandi aus den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts, die unter dem Namen „Sächsische *Summa prosarum dictaminis*" bekannt geworden ist.[31] Die der eigentlichen Summe angeschlossene Sammlung vorbildlicher Urkundentexte vereinigt 109 Stücke vorrangig magdeburgischer, meißnischer und würzburgischer Provenienz.[32] Dem Charakter einer Ars dictandi entsprechend werden die Urkunden in Protokoll und Eschatokoll stark verkürzt dargeboten, Datierungen finden sich in der Regel nicht. Das Besondere an dieser Sammlung ist nun, daß eine weitergehende Anonymisierung der Urkundentexte nicht konsequent durchgeführt wurde. Diese enthalten also zahlreiche überprüfbare Orts- und Personennamen, die es erlauben, die gebotenen Nachrichten anhand anderweitig verbürgter Vorgänge zu verifizieren bzw. realen Ereignissen zuzuordnen. Dabei erwies sich bisher nicht ein Stück als Erfindung bzw. durch willkürlich eingefügte Eigennamen verfälscht.[33] Offenbar sind nur tatsächlich ausgestellte Urkunden und versandte Briefe in die Beispielsammlung der „Sächsischen Summa" eingeflossen.

Selbstverständlich ist dieser Fundus schon für die verschiedensten Urkundenbücher und Regestensammlungen ausgebeutet worden.[34] Es hat aber den Anschein, als habe man bisher einige dieser Urkunden, wenn nicht übersehen, so doch nicht für das oben skizzierte Problem fruchtbar zu machen gewußt, was um so überraschender ist, als sich überdies aus eben diesen Urkunden einige der Vermutungen hinsichtlich der Entstehungs-

IX., um unmittelbar vor dem Aufbruch Friedrichs II. ins Heilige Land noch dessen Lösung aus der päpstlichen Exkommunikation zu erwirken. In diesen Kurienaufenthalt Alberts fällt nun eine Serie von fünf Papsturkunden (BFW 6729–6733), darunter die eben erwähnte, die den Erzbischof von Magdeburg betreffen und ihn zum Teil erheblich begünstigen.

[31] Edition durch Ludwig Rockinger, in: Briefsteller und formelbücher des eilften bis vierzehnten jahrhunderts (sic) (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. 9), 1. Abt., München 1863, S. 203–346. Wichtig für die Benutzung des Werkes sind die vielfach besseren Varianten, die Eugen Rosenstock aus einer durch Rockinger nicht benutzten Wiener Handschrift derselben Summa mitteilt, in: Eugen Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II., Weimar 1912, S. 4–13. Zur zeitlichen Einordnung vgl. die Ausführungen bei Rockinger, Briefsteller, S. 205 und Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur, S. 66. Offenbar ohne Berücksichtigung der Ergebnisse Rockingers stellt v. Posern-Klett in CDSR II, 5, S. 2 eine Urkunde der „Summa" in das Jahr 1275. Seine weiteren Ausführungen ebda. zur zeitlichen Erstreckung der Urkunden bis in den Pontifikat Bischof Withegos (1266–1293) sind völlig abwegig.

[32] Diese „Sächsische Summa" fand weite Verbreitung, indem sie sowohl für den theoretischen Teil als auch mit den Musterstücken ganz bzw. teilweise das Vorbild für zwei weitere Formelsammlungen wurde, für die des Ludolf von Hildesheim und das Baumgartenberger Formelbuch (vgl. Rockinger, Briefsteller S. 205f.).

[33] Zur Frage der Glaubwürdigkeit vgl. insbesondere Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur, S. 54–57.

[34] Unter anderem auch für den CDSR.

umstände der *Summa* und des Personenkreises ihrer möglichen Verfasser glänzend bestätigen lassen. Es handelt sich hier in erster Linie um die Nummer 34 in der Edition Rockingers,[35] die als Beispiel für eine *littera confirmacionis* angeführt wird. Mit dieser Urkunde entscheiden Magister C., *sancte crucis minister*, und Magister I., Dominikanerprior in Magdeburg,[36] als erwählte Richter einen Streitfall zwischen H., Propst von Sankt Aposteln in Magdeburg, auf der einen, und dem Domkapitel von Meißen auf der anderen Seite. Nachdem die Parteien zunächst gelobt haben, sich dem Spruch der Richter bedingungslos zu unterwerfen, fällen die Richter unter Erwägung des Umstandes, daß einerseits eine päpstliche Willensäußerung zugunsten des Propstes vorliegt,[37] andererseits aber die Meißner Kirche große Mühen und Mittel aufgewandt hatte, diesem zu widerstehen,[38] folgendes Urteil: Der Propst von Sankt Aposteln soll von nun ab und in Zukunft als Bischof von Meißen gelten, seinen Gegnern wird bei Strafe von fünfhundert Mark Silber weiterer Widerstand untersagt.[39] Der

[35] Rockinger, Briefsteller, S. 290f.

[36] Nach der Wiener Hs. der Summa (s. Anm. 31) sind die Namenssiglen mit *Cunradus* und *Johannis* (sic) aufzulösen (vgl. Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur, S. 12). Beide Personen sind nicht zu identifizieren. Nach der Magdeburger Schöppenchronik gründeten die Dominikaner 1224 ihre erste Niederlassung in Magdeburg (vgl. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 7: Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Magdeburg, Bd. 1, hrsg. v. Karl Janicke, Göttingen 1869, S. 146). Der Titel *sancte crucis minister* erinnert einerseits an die Bezeichnung des ehemaligen Halberstädter Bischofs Konrad von Krosigk (gest. 1225) als *sancte crucis legatus* (CDSR I, 3, Nr. 241 von 1217; wohl in Anspielung auf seine Funktion als Exekutor der päpstlichen Verfügungen bezüglich des Kreuzzugsaufrufes von 1213 in den Erzdiözesen Magdeburg und Bremen, vgl. BFW 6143), andererseits an den in den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts auftretenden Gebrauch des Titels *minister* für bereits geweihte und konfirmierte, aber noch nicht mit dem Pallium ausgestattete Erzbischöfe (vgl. dazu Hermann Krabbo, Die Besetzung der Deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (1212–1250), Teil 1, Berlin 1901, Exkurs II: Die Bedeutung des erzbischöflichen Titels *minister* in Deutschland während der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, S. 129–155). Wahrscheinlicher jedoch deutet *minister* auf das entsprechende Amt innerhalb der Hierarchie des Franziskanerordens, dessen Ansiedlung in Magdeburg für 1225 bezeugt ist (Janicke, Schöppenchronik, S. 146). Die zweifellos einfachste Erklärung, daß es sich hier um einen der in der Umgebung des Propstes des Nonnenklosters Heiligkreuz bei Meißen auftretenden Regularkanoniker handelt, kann nicht befriedigen, da der Rang dieser Kanoniker als zu gering für die Übernahme einer so bedeutenden richterlichen Funktion erscheint. (CDSR II, 4, Nr. 398f, ca. 1231: *Wilhelmus sancte crucis minister*; ebd., Nr. 398d, 1230: *Wilhelmus canonicus regularis ecclesie sancte crucis.*)

[37] Rockinger, Briefsteller, S. 291: *...quod apostolica auctoritas pro iure dicti prepositi multum facit...*

[38] Ebd.: *...pensatis nichilominus ecclesie laboribus et expensis quibus in resistendo dicto preposito graviter est attrita...*

[39] Ebd.: *...ut dictus prepositus ab hac ora inantea sit stet et maneat misnensis episcopus, adversariis ipsius sub pena quingentarum marcarum argenti quantum ad questionem episcopatus silencium inponentes.*

Bischof seinerseits soll unter Androhung der gleichen Strafe seine früheren Widersacher in Gnade aufnehmen und nicht weiter etwa ihm zugefügter Übel gedenken.[40] Dem Meißner Dompropst soll er die während der Auseinandersetzungen zugefügten Schäden ersetzen,[41] die Aufwendungen, die dem Kapitel beim Vorgehen gegen ihn an der römischen Kurie entstanden sind, aus seinem Tafelgut begleichen[42] und die aus Anlaß dieses Streites getätigten Güterverpfändungen als rechtsgültig anerkennen, so wie es Propst, Dekan und Scholaster auf ihren Eid nehmen.[43] Im übrigen solle man sich gegenseitig die während des Streites gewechselten Worte und Taten vergeben. Das Kapitel möge den Bischof wie einen Vater und Herrn ehren, während dieser sich den Domherren gegenüber gnädig und wohlwollend wie Brüdern und Söhnen erweisen solle.

Es fällt nun nicht schwer, den in der Urkunde genannten Propst H. von Sankt Aposteln mit dem Magdeburger Domherrn Heinrich von Plaue zu identifizieren, der einem angesehenen erzbischöflichen Ministerialengeschlecht entstammt und als Mitglied des Domkapitels seit 1208, als Propst von Mildensee seit 1220 und als Propst von Sankt Aposteln seit 1225 nachweisbar ist.[44] Bis 1228 tritt dieser Propst Heinrich als Zeuge in zahlreichen Urkunden des Magdeburger Erzbischofs auf,[45] danach verschwindet er aus den Quellen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß er zum letzten Male ausgerechnet auf jenem Tag zu Halle begegnet, an dem er, versehen mit der von Erzbischof Albert an ihn delegierten päpstlichen Vollmacht, neben Bischof Gernand von Brandenburg über den Rücktritt Bischof Brunos von Meißen zu befinden hatte.[46]

Es darf mithin als nahezu sicher gelten, daß Bischof Heinrich von Meißen identisch ist mit dem Magdeburger Domherrn Heinrich von Plaue, Propst von Sankt Aposteln und Mildensee.

Vor diesem Hintergrund wird jetzt auch ein zweites Stück der Sammlung, eine *littera appellacionis*, verständlich,[47] in der ein nicht bezeichneter Aussteller gegenüber den ebenfalls anonymen Empfängern bekennt, er

[40] Ebd.:...*quod prefatus episcopus eos qui actenus pro adversariis se gesserunt in gracie sue plenitudinem recipiet et si qua sibi facta sunt [dampna] nullatenus memor erit.*

[41] Ebd.: *restituet etiam et refundet maiori preposito dampna que pertulit in hac lite, ea scilicet que occasione litis videbitur incurrisse...*

[42] Ebd.: *item communes expensas que facta sunt in curia romana contra ipsum, ipse solvet de reditibus mense sue.*

[43] Ebd.: *obligaciones bonorum que facte sunt occasione huius lite, ratas habebit secundum quod prepositus, decanus et scolasticus per sua dixerint sacramenta.*

[44] Vgl. zur Person Gottfried Wentz und Berent Schwineköper, Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1, Teil 1 (= Germania Sacra, Alte Folge, Bd. 1,1), Berlin-New York 1972, S. 467f.

[45] Nachfolger begegnen erst ab 1230 (Sankt Aposteln) und 1233 (Mildensee).

[46] CDSR II, 1, Nr. 108 und 109 vom 31. Oktober 1228.

[47] Rockinger, Briefsteller, S. 297, Nr. 43.

habe an den apostolischen Stuhl appelliert, um zu verhindern, daß etwas zum Schaden jener Rechte unternommen werde, die ihm aus der rechtmäßigen Übertragung des Bistums Meißen durch den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Brandenburg erwachsen sind. Der Brief ist in einem fast provokanten Ton abgefaßt. Deutlich wird dem Empfänger zu verstehen gegeben, daß man mit diesem Schreiben nur einer lästigen Pflicht genügt,[48] gleichzeitig wird ihm Handeln zum Schaden des Ausstellers unterstellt.[49] Nach dem oben Ausgeführten läßt sich dieses Stück nur als ein Schreiben Heinrichs an das Meißner Kapitel ansprechen, in dem dieser seinen Gegnern die erfolgte Anrufung der päpstlichen Gerichtsbarkeit zur Durchsetzung seiner Rechte am Meißner Bischofsstuhl bekanntgibt.

Für die Vorgänge um die Resignation Bischof Brunos 1228 und die Übernahme der Amtsgeschäfte in Meißen durch Bischof Heinrich 1230 läßt sich nun folgender Ablauf rekonstruieren: Im Juni 1228 erwirkt Erzbischof Albert von Magdeburg während seiner kaiserlichen Mission an der Kurie für sich und seinen Lehrer[50] Bischof Gernand von Brandenburg die päpstliche Vollmacht, den Meißner Bischof Bruno zur Resignation seines Amtes zu bewegen und Sorge für die Nachfolge bei erfolgtem Rücktritt bzw. für die Beistellung von Koadjutoren bei Weigerung Brunos zu tragen.[51] Seine Vollmacht überträgt der Magdeburger Erzbischof dem Propst Heinrich von Mildensee, Domherr und Propst von Sankt Aposteln in Magdeburg,[52] der gemeinsam mit Bischof Gernand am 31. Oktober 1228 einer in dieser Angelegenheit nach Halle einberufenen Zusammenkunft vorsitzt.[53] Auf dieser Versammlung erscheint der Bischof von Meißen nicht, *inbecillitate corporis prepeditus et forsitan rerum gerendarum ... aliquo rubore suffusus.* Statt dessen überreichen Propst, Dekan und Kapitel von Meißen als Bevollmächtigte Brunos dessen Rücktrittserklärung. Die Richter zweifeln, ob sie diese annehmen können, da Bruno persönlich hätte erscheinen müssen. Doch auf Bitten des Kapitels, das das Wohl der Meißner

[48] Ebd.: *...noveritis nos ad sedem apostolicam appellasse, quam appellacionem coram vobis denuo protestamur.*

[49] Ebd.: *...ne quid a vobis vel ab aliis in nostri iuris preiudicium attemptetur...*

[50] Chronicae episcopatus Brandenburgensis fragmenta, in: MGH SS XXV, S. 485: *Hic* [Gernandus] *bone literature magister erat Alberti archiepiscopi.* 1206 erscheint Gernand als Kanoniker von Sankt Nikolai in Magdeburg mit dem Magistertitel (UB des Klosters Unser lieben Frauen zu Magdeburg, hrsg. v. Gustav Hertel (= GQ d. Prov. Sachs. 10), Halle 1878, Nr. 84).

[51] Siehe oben Anm. 30.

[52] Heinrich gehörte offenbar zu den engsten Vertrauten des Magdeburger Erzbischofs. Oft erscheint er als einziger Magdeburger Geistlicher in den Zeugenlisten erzbischöflicher Urkunden bzw. bezeugte zusammen mit Albrecht Rechtsakte anderer Urkundenaussteller (CDSR I, 3, Nr. 352, 375; CDSR II, 4, Nr. 393b). 1226 begleitete Heinrich den Magdeburger Erzbischof auf dessen Legation in Oberitalien (CDSR I, 3, Nr. 361).

[53] Vgl. zu dieser Zusammenkunft CDSR II, 1, Nr. 108 und 109.

Kirche gefährdet sieht und große Befürchtungen hinsichtlich der Wankelmütigkeit und Unbeständigkeit des Bischofs *propter eius familiam querulantem* hegt, akzeptieren die Richter schließlich den Rücktritt, nachdem ihnen auch der Bischof von Merseburg, ebenfalls anwesend bei den Verhandlungen, dazu geraten hat. Die Meißner Domherren und einige Ministeriale des Hochstifts bezeugen mit ihrem Eid, daß die Entscheidung zum Rücktritt dem freien Willen Brunos entsprungen sei und daß man bereit sei, unter allen Umständen an dieser Absetzung festzuhalten und sie zu verteidigen, auch wenn der Bischof seinen Entschluß ändern sollte. Schließlich wurde das bischöfliche Siegel zerbrochen, eine Frist von einem Monat für die Neuwahl festgesetzt und der Unterhalt Brunos ausgehandelt.

Ob das Meißner Kapitel die Frist zur Neuwahl nicht einhielt, die Wahl unkanonisch verlief oder der Kandidat vom Magdeburger Erzbischof als ungeeignet abgelehnt wurde, bleibt ungewiß.[54] Offenbar war eine Situation eingetreten, die es Albert und Gernand erlaubte, unter Berufung auf die Bestimmungen der päpstlichen Beauftragung vom 30. Juni 1228 selbst einen Kandidaten zu bestimmen[55] und dem Meißner Kapitel zu providieren.[56] Dieses behandelt Heinrich[57] als Intrusus, und infolgedessen kommt es zu schweren Auseinandersetzungen,[58] in deren Verlauf besonders die Besitzungen des Meißner Dompropstes Heidenreich in Mitleidenschaft gezogen werden.[59] Das Kapitel verpfändet hochstiftische Besitzungen und

[54] Letzteres dürfte aufgrund der in Anm. 29 angestellten Überlegung wahrscheinlich sein. Ein Gegenkandidat zu Heinrich läßt sich nicht nachweisen. Allerdings hätten eventuell von ihm ausgestellte Urkunden auch nur eine sehr geringe Überlieferungschance gehabt.

[55] Erinnert sei an das fast identische Vorgehen des Erzbischofs bei der Besetzung des Abbatiats in Ilsenburg und der Propstei von Riesa (vgl. Chronicon montis sereni, in: MGH SS XXIII, S. 217 und S. 222).

[56] *...vos vice nostra ipsius* [sc. Brunonis] *cessione recepta iniungatis capitulo eiusdem ecclesie, ut infra competentem terminum prefigendum a vobis sibi preficiant per electionem canonicam personam idoneam in pastorem. Quibus id non facientibus, vos ex tunc auctoritate nostra provideatis eidem ecclesie de persona, que tanto congruat oneri et honori.* (CDSR II, 1, Nr. 107.) Das qua Devolutionsrecht an den nächsthöheren kirchlichen Oberen fallende Besetzungsrecht, das die Päpste mehr und mehr direkt für sich beanspruchten, wird hier über den Papst an die von ihm autorisierten Richter delegiert. Der vorliegende Fall einer Provision im engeren Sinne (nämlich bei eingetretener Devolution), die zudem noch, wenn auch eher zufällig, vom tatsächlich zuständigen Metropolitan durchgeführt wurde, darf nicht mit der schon frühzeitig als Unwesen empfundenen päpstlichen Provision aufgrund von Reservation verwechselt werden.

[57] Daß er tatsächlich der Kandidat Erzbischof Alberts und Bischof Gernands ist, geht aus Rockinger, Briefsteller (wie Anm. 31), S. 297, Nr. 43, hervor.

[58] Vgl. dazu ebd., S. 290f., Nr. 34.

[59] Heidenreich tritt in den Urkunden seit 1214 als Meißner Kanoniker, seit 1216 als Kellerar und von 1227 bis 1239 als Propst entgegen. Dabei läßt er sich außerordentlich häufig in der Umgebung Markgraf Heinrich des Erlauchten nachweisen. Nach der ausdrücklich erwähnten Schädigung der Besitztümer des Propstes wird man in ihm den Kopf des Widerstandes zu sehen haben. Bei dem schiedsrichterlichen Vergleich ist er nicht anwesend.

man darf vermuten, daß dabei auch in die bischöflichen Tafelgüter eingegriffen wurde. Beide Seiten appellieren an den Heiligen Stuhl, wobei Heinrich zwar die päpstliche Anerkennung seines Rechtes am Bistum Meißen erlangt, sich damit aber in Meißen nicht durchsetzen kann. Schließlich unterwirft man sich einem richterlichen Schiedsspruch, der die Parteien zu den oben ausgeführten Bedingungen vergleicht. Erst jetzt kann Heinrich in sein Amt eingeführt werden, nach der Zählung der Pontifikatsjahre in seinen Urkunden geschah dies zwischen dem 29. März und 26. Mai 1230.[60]

Die Verbindungen Heinrichs nach Magdeburg scheinen auch nach Übernahme der bischöflichen Amtsgeschäfte in Meißen nicht abgerissen zu sein. So steht Bischof Heinrich mit einer Bürgschaft über einhundert Mark an erster Stelle der Fideiussoren, die sich für die Zustimmung des Magdeburger Kapitels zum Verkauf des Burgwardes Nerchau an die Naumburger Kirche durch Erzbischof Albert zum Einlager verpflichten.[61] 1231 bezeugt der Kustos von Sankt Aposteln zu Magdeburg eine Zehntschenkung Bischof Heinrichs an das Kloster Dobrilugk.[62]

Auch das völlig singuläre Auftreten der *datum-per-manum*-Formel[63] in den Meißner Urkunden zwischen 1231 und 1237 läßt sich nun zwanglos durch die Übernahme Magdeburger Kanzleigewohnheiten erklären. Dort ist sie unter Erzbischof Albert von Käfernburg außerordentlich oft anzutreffen und dürfte Heinrich durchaus geläufig gewesen sein, berücksichtigt man sein häufiges Auftreten in den Zeugenlisten. Möglicherweise ist der erste Notar Heinrichs von diesem aus Magdeburg mit nach Meißen gebracht worden. Nach dem letzten Nachweis für den Schreiber Bischof Brunos,[64] den Bautzener Scholaster Johannes, erscheint von Februar 1231[65] bis April 1234[66] der Notar Konrad in den Urkunden Heinrichs, und in diesen Zeitraum fällt auch bis auf eine Ausnahme[67] das Vorkommen der *datum-per-*

60 Siehe oben bei Anm. 17.

61 CDSR I, 3, 442, 1231 September 7.

62 Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk und seiner Besitzungen (= UB zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Bd. 5), hrsg. v. Rudolf Lehmann, Leipzig-Dresden 1941, Nr. 17.

63 Zur Sache vgl. Otto Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, Leipzig 1887, S. 172–175, dessen Angabe auf S. 173, die Aushändigungsformel fände sich in den bischöflich-meißnischen Urkunden nicht, entsprechend zu korrigieren ist.

64 1228 Mai 3; Lehmann, UB Dobrilugk, Nr. 13.

65 Schöttgen/Kreysig, Cod. dipl. Buch, Nr. 20: *datum per manum Conradi, notarii curie nostre.*

66 SHStA Dresden, O.U. 297: *Cunradus noster notarius* unter den Zeugen.

67 Köhler, Cod. dipl. Lus. sup. 1, Nr. 29 vom 11. Juli 1237: *datum Camenz per manum Herbordi curie nostre notarii.* Für das Auftreten der Formel in dieser für die Bautzener Kirche ausgestellten Urkunde Bischof Heinrichs könnte man böhmischen Einfluß geltend machen. Der Notar Herbord, Kustos der Bautzener Kirche, wird später Notar Bischof Konrads von Olmütz und ab 1247 Notar in der Kanzlei König Wenzels. (Vgl. dazu Šebánek/Dušková, Cod. dipl. et epist. Regni Bohemiae, Bd. 4, Teil 2, Prag 1965, S. 16 und S. 45.)

manum-Formel.[68] Ob dieser Konrad identisch ist mit dem 1236 in einer Urkunde Erzbischof Wilbrands von Magdeburg als Magdeburger Notar bezeichneten *Conradus scholasticus Budesinensis*, läßt sich nicht sicher erweisen,[69] wird aber unter Beachtung folgender Umstände wahrscheinlich: Konrads Vorgänger war als bischöflicher Notar Scholaster in Bautzen,[70] sein Nachfolger Kustos ebenda.[71] Da beide Ämter unter die Kollatur der Meißner Bischöfe fielen,[72] scheint es, als hätten Bischof Bruno und zunächst auch Bischof Heinrich ihre Schreiber mit der Pfründe des Scholasters am Stift Bautzen versorgt. Herbord erhielt dann allerdings die Kustodenstelle, da der Notar Konrad auch nach seinem Ausscheiden aus dem bischöflichen Dienst Inhaber der Bautzener Pfründe blieb.

Mit der Identifizierung des Magdeburger Domherrn Heinrich von Plaue mit dem Meißner Bischof Heinrich ist die entscheidende Verbindung zwischen dem Magdeburger Erzstift und dem Hochstift Meißen nachgewiesen, die das Vorkommen von Musterurkunden magdeburgischer und meißnischer Provenienz[73] in der *Summa prosarum dictaminis* erklärt. Bereits Rosenstock glaubte, in dem Bautzener Scholaster Konrad den Verfasser bzw. Anreger der *Summa* gefunden zu haben, indem er ihn geradeweg mit dem angeblich gleichzeitig in Meißen tätigen bischöflichen Notar Konrad identifizierte.[74] Mußte dies bisher als bloße Behauptung gelten, lassen sich nun einige Argumente finden, die die Verfasserschaft Konrads (zunächst ist damit nur der Notar Bischof Heinrichs gemeint)

[68] Außer dem o.g. Nachweis noch CDSR II, 1, Nr. 114 (1233 März 26) und SHStA Dresden, O.U. 312 (1233 März 14).

[69] George Adalbert von Mülverstedt, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, Bd. 2, Magdeburg 1881, Nr. 1069. Ein nicht näher bezeichneter *Conradus notarius* als Datar einer erzbischöflichen Urkunde ebd., Nr. 1091 (1238 April 7).

[70] Schöttgen/Kreysig, Cod. dipl. Buch, Nr. 12. Bischof Bruno von Meißen für Kloster Buch, 1221 Aug. 5. Unter den Zeugen: *Johannes noster notarius, scolasticus Budsinensis.* Die Bezeichnung mit beiden Ämtern tritt sehr selten auf. Als Schreiber ist Johannes 1214–1228 nachweisbar, als Bautzener Scholaster seit 1218. Wie in den Quellen, werden im folgenden die Amtsbezeichnungen „Notar" und „Schreiber" synonym verwendet.

[71] Siehe oben Anm. 67.

[72] Vgl. Köhler, Cod. dipl. Lus. sup. 1, Nr. 20a: *...ita quod scholarum et custodie donatio nobis* [sc. Brunoni episcopo] *et nostris successoribus reservetur...*

[73] Die Würzburger Urkunden sind nachträglich in einen Überlieferungsstrang der Summa eingeschoben worden, vgl. dazu Peter Johanek, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 20), Würzburg 1969, S. 307–309.

[74] Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur, S. 66. Er ignoriert, daß man die Identität der beiden Schreiber nicht einfach als gegeben voraussetzen darf. Auch von einem gleichzeitigem Wirken in Magdeburg und Meißen kann, wie gezeigt, keine Rede sein.

sehr wahrscheinlich machen. Aus der Widmung des Werkes[75] und der deutlich überwiegenden Anzahl von Musterstücken Magdeburger Provenienz kann man auf die Entstehung des Werkes in Magdeburg, nicht nach 1241, vermutlich um 1235/36 schließen.[76] Indem nun die datierbaren Meißner Urkunden einen Zeitraum von 1229/30 bis 1234 umreißen,[77] stößt man nahezu zwangsläufig auf das Wirken des Notars Konrad unter Bischof Heinrich in Meißen, das genau in diese Spanne fällt. Heinrich wird in der ersten Zeit in dem ihm zunächst feindlich gesinnten Hochstift kaum auf die Dienste einer ihm vertrauten Person für die Erledigung bzw. Überwachung schriftlicher Arbeiten verzichtet haben, was für die Herkunft Konrads aus Magdeburg spricht, auf dessen Person somit alle durch Gestalt und Inhalt der *Summa* gegebenen Hinweise auf ihren Verfasser zutreffen bzw. widerspruchsfrei zutreffen können: Ein ehemaliger Magdeburger Schüler Gernands, der von 1229/30 bis 1234/35 dem Bischof von Meißen als Schreiber diente und dann nach Magdeburg zurückkehrte, wo er Zugang zu ein- und auslaufenden Briefen sowie zu älteren Schriftstücken des Erzstifts hatte, z. B. durch eine Stellung, wie sie der Bautzener Scholaster Konrad 1236 als erzbischöflich-magdeburgischer Notar innehatte. An dieser Stelle sei nun an die oben angestellte Überlegung bezüglich der Bautzener Pfründen der bischöflichen Schreiber erinnert. Zwei unterschiedliche Problemkreise führen also jeweils zu der Vermutung, daß es sich bei dem Meißner Notar Konrad und dem Magdeburger Schreiber Konrad um eine Person handelt. Diese Identifizierung darf mithin als nahezu sicher gelten. Und weiter: Wenn nicht selbst Urheber der Summe, so hat Konrad doch die Meißner Beispiele zur Mustersammlung beigesteuert.

[75] Es handelt sich nicht eigentlich um eine Widmung. Im ersten Kapitel des theoretischen Teils (*de dictandi sciencia*) preist der Verfasser Bischof Gernand als den herausragendsten Vertreter des *usus modernus* in der *sciencia dictandi*, dem er, nächst Gott, alles verdanke, was er wisse und könne (Rockinger, Briefsteller, S. 210). Diese Formulierung deutet entschieden auf einen Schüler Gernands als ihren Urheber. Da Gernand viele Jahre in Magdeburg als Lehrer wirkte (vgl. Anm. 50, die auf Lehrtätigkeit bereits vor der Wahl Alberts zum Erzbischof von Magdeburg weist; 1207–1209 war er überdies Domscholaster), wird es sich dabei um einen Magdeburger Geistlichen handeln.

[76] Bischof Gernand (gest. 1241) wird als lebende Person erwähnt. Die späteste faßbare Urkunde gehört in das Jahr 1235 (Rockinger, Briefsteller, S. 279f., Nr. 13: Schreiben des Magdeburger Elekten Burkhard an Papst Gregor IX.). Der Ansatz Rosenstocks, der die Abfassungszeit in die ersten Jahre Erzbischof Wilbrands legt, beruht offenbar auf einem Mißverständnis: Der in Nr. 72 (Rockinger, Briefsteller, S. 325f.) erwähnte verstorbene Vorgänger B. des Ausstellers (nach der Wiener Hs., in Rockingers Vorlage ausgefallen), ist nicht der Magdeburger Elekt Burkhard, sondern Bischof Bruno von Meißen, da der Aussteller der Urkunde nicht Erzbischof Wilbrand von Magdeburg, sondern Bischof Heinrich von Meißen ist, wie aus dem Text klar hervorgeht (*...in maiori ecclesia nostra misnensi...*).

[77] Siehe unten.

Diese Meißner Musterstücke sind noch kurz vorzustellen, da erst wenige davon Eingang in die Bände des CDSR gefunden haben und durch ihre nicht immer korrekte zeitliche Einordnung unter Umständen Anlaß zu Fehlschlüssen bieten:

Nr. 5[78]: Päpstliche Beauftragung, die Wahl des Magdeburger Kantors C. zum Bischof von Kammin auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und den Elekten gegebenenfalls zu ordinieren. Aus dem Eintrag des Originals in die Register Gregors IX. ergeben sich die Meißner Provenienz und die Datierung dieses Musters auf den 16. Dezember 1233.[79]

Nr. 28: Eine *littera inquisitoria* des Meißner Bischofs in einer Ehescheidungsangelegenheit.

Nr. 34: Enthält den oben besprochenen Vergleich zwischen dem Magdeburger Propst von Sankt Aposteln (und nunmehrigen Bischof von Meißen) und dem Meißner Domkapitel, zu datieren auf Ende 1229/Anfang 1230.

Nr. 36: Eine bisher nicht näher bestimmbare *littera confirmacionis*, die jedoch aufgrund völliger Diktatübereinstimmung mit einem erhaltenen Original Bischof Heinrichs vom 28. Februar 1234 identifiziert werden kann.[80]

Nr. 40: Ein ungenannter Aussteller befiehlt auf Bitten des *nobilis vir de Misen* die Verkündigung einer durch den Meißner Propst verhängten Exkommunikation.

Nr. 41: Ein ungenannter Aussteller bestätigt die Bestimmungen des Bischofs von Meißen bezüglich der Vergabe der Meißner Kustodenstelle.

Nr. 42: Bischof Heinrich von Meißen verwahrt sich in einer Appellation an den Heiligen Stuhl gegen eine unrechtmäßige Vorladung durch den Bischof C[onrad] von Hildesheim.

Nr. 43: Enthält die oben besprochene Bekanntgabe der Appellation des Meißner Bischofs.

[78] Die Numerierung folgt der bei Rockinger, Briefsteller, S. 273ff.

[79] Les registres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape publiées et analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican, hrsg. v. Lucien Auvray, Bd. 1, Paris 1896, Nr. 1633: Gregor IX. an die Bischöfe von Meißen und Merseburg sowie den Propst von Neuwerk bei Halle, 1233 Dezember 16. (= August Potthast, Regesta Pontificum Romanorum inde ab anno post Christum natum MCXCVIII ad annum MCCCIV, 2 Bde., Berlin 1874–75, ND Graz 1957, Nr. 9296, aus der Summa prosarum dictaminis mit falscher Adresse aus der Briefsammlung Ludolfs von Hildesheim, zu 1233 September.)

[80] SächsHStA Dresden, O.U. 317: Bischof Heinrich von Meißen für Kloster Mühlberg.

Nr. 57: Ein ungenannter Aussteller (nach dem Zusammenhang kommt dafür nur der Bischof von Meißen in Frage) gewährt aus Anlaß der von ihm vollzogenen Einweihung der Franziskanerkirche in Meißen derselben einen Ablaß.[81]

Nr. 58: Ein ungenannter Aussteller erteilt einen Ablaß zur Reparatur der während der letzten Überschwemmung besonders schwer zerstörten Brücke in Dresden.[82]

Nr. 59: Ein ungenannter Aussteller erteilt der Heiligkreuzkirche in Meißen einen Ablaß.[83]

Nr. 61: Ein ungenannter Aussteller (nach dem Zusammenhang der Bischof von Meißen) mahnt, seinen bevollmächtigten Boten die schuldigen Beiträge zum Wiederaufbau der durch Brand schwer zerstörten Meißner Domkirche zu übergeben, untersagt für dieses Jahr Spenden zu anderen Zwecken und erklärt alle bisher an die Kirchen ergangenen Bittbriefe für ungültig, mit Ausnahme derjenigen für die Wiederherstellung von Brücken.[84]

[81] Diese Urkunde, wie bisher geschehen, Bischof Withego (1266–1293) zuzuschreiben, besteht überhaupt kein Anlaß. Das hier genannte Patrozinium (*...ecclesiam vel oratorium...ad honorem dei et sancte matris eius et gloriosi confessoris Francisci et omnium sanctorum in primo kalendas maii dedicavimus*) hat gegenüber den später bezeugten Aposteln Peter und Paul als das ältere zu gelten. Das Fehlen weiterer Nachrichten über die Franziskaner in Meißen bis 1263 kann nicht für eine so späte Einordnung der Urkunde geltend gemacht werden. Man vergleiche etwa das Auftreten der Bettelorden in Magdeburg, wo zwischen der chronikalisch verbürgten Ansiedlung (1224 und 1225, vgl. Janicke, Schöppenchronik, S. 146) und dem Vorkommen von Konventsangehörigen in Urkunden Jahrzehnte vergehen (Dominikaner: 1243; Franziskaner: 1259; vgl. v. Mülverstedt, Regesta 2, Nr. 1158, 1460). Die Konvente wechselten in den ersten Jahren die ihnen zunächst wohl mehr provisorisch zugewiesenen Unterkünfte und Kapellen (Janicke, Schöppenchronik, S. 146). Ähnliches ist hier für Meißen anzunehmen, zumal der Terminus *ecclesia vel oratorium* für das geweihte Gebäude nicht zwangsläufig eine lange Bauzeit impliziert, die einer Einweihung durch Bischof Heinrich widersprechen würde. Bereits Schlesinger ging davon aus, daß die Franziskaner lange vor ihrem ersten Auftreten in den Urkunden in Meißen Fuß faßten. Er vermutete freilich eine Initiative Bischof Konrads (Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens 2, S. 307).

[82] Die Einordnung dieser Urkunde zu 1275 in CDSR II, 5, S. 2, Nr. 3 ist nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen von Heinrich Butte, Geschichte Dresdens bis zur Reformationszeit (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 54), Köln-Graz 1967, S. 43–47, sind entsprechend zu korrigieren. Butte sah die militärischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Brückenbau in Dresden erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegeben.

[83] CDSR II, 4, Nr. 402c, zu nach 1241. Die Zuordnung zu Bischof Konrad ist völlig willkürlich. Vielmehr handelt es sich hier um die ebd. Nr. 400 gedruckte Ablaßurkunde Bischof Heinrichs von 1233 September 9!

[84] An dieser Stelle ist Herrn Dr. Matthias Donath, Wilsdruff, zu danken, der die Ergebnisse seiner demnächst erscheinenden Untersuchung zur Baugeschichte des Meißner Domes zur Verfügung stellte. Demnach ist mit der Planung des gotischen

Nr. 72: Der Bischof von Meißen stellt dem Domvikar B. eine *littera testimonialis* über den von diesem wegen einer Mordanklage erfolgreich geleisteten Reinigungseid aus.

Nr. 74: Ein ungenannter Aussteller (nach dem Zusammenhang der Bischof von Meißen) bestätigt dem Propst M[artin] des Nonnenklosters Mühlberg, ehemals Kanoniker in H., daß er der Forderung des Ausstellers gehorchend zwar Ordenstracht angelegt habe, aber an kein Gelübde gebunden und an keinen einem Säkularkleriker entsprechenden Tätigkeiten gehindert sei.[85]

Nr. 75: Ein ungenannter Aussteller (der Bischof von Meißen) trifft anläßlich der Visitation des Klosters Heiligkreuz in Meißen verschiedene Bestimmungen.[86]

Nr. 88: Ein ungenannter Aussteller bittet die Gemahlin des böhmischen Königs, diesen zur Festsetzung eines Termines und Ortes zur Klärung der strittigen Grenzfragen zwischen Böhmen und dem Hochstift Meißen zu bewegen.[87]

Zum Abschluß sei noch ein Beispiel für die Benutzung einer Formelsammlung gegeben, das geeignet ist zu illustrieren, wie problematisch ein solches Unterfangen sein kann und zugleich den Bogen zurück zum Ausgangspunkt der Untersuchung schlägt. Schlesinger eröffnet seine mit suggestiver Kraft vorgetragene Argumentation über Bischof Konrad als Initiator des Meißner Domneubaus damit, daß Konrad ja Domherr in Magdeburg gewesen sei, den dortigen Dom als die bedeutendste Kirche des

Chores nicht vor 1245, und mit dem Abriß der Ostteile des romanischen Domes zu Beginn der 1250er Jahre zu rechnen. Diese Urkunde bezieht sich somit lediglich auf Reparaturen am romanischen Dom und kann nicht für einen an sich naheliegenden Schluß auf den Beginn des Domneubaus unter Bischof Heinrich in Anspruch genommen werden.

[85] Diese Urkunde steht im Zusammenhang mit der Visitation des Mühlberger Klosters, die Bischof Heinrich, Abt Ludeger von Zelle und der Meißner Kanoniker Siegfried von Pegau im Dezember 1232 vornahmen (SHStA Dresden, O.U. 310). Sie wird also auf Ende 1232 bzw. in das Jahr 1233 zu setzen sein. Noch in der vor dem 24. September 1230 für Mühlberg ausgestellten Urkunde Bischof Heinrichs wurde dem Propst Martin der *habitus secularis* zugestanden (vgl. v. Mülverstedt, Dipl. Ileb. 1, Nr. 31).

[86] CDSR II, 4, Nr. 402b, zu um 1240.

[87] Diese Nachricht läßt die Vorgänge, die zur Ausstellung der sog. Oberlausitzer Grenzurkunde von 1241 führten, in einem etwas veränderten Licht erscheinen (vgl. Jecht, Grenzurkunde, passim), da der Inhalt nicht auf eine bereits getroffene Vereinbarung Bezug nimmt, die ja das Schreiben des Mainzer Erzbischofs in dieser Sache von 1228 (vgl. Anm. 8) ausdrücklich erwähnt. Dennoch wurde der Brief erst nach 1228 verfaßt. Das ergibt sich unabhängig von allem bisher über die *Summa* ausgeführten, da die Anrede *veneranda augusta* für die böhmische Königin deutlich auf Kunigunde/Katharina (gest. 1247), Tochter König Philipps von Schwaben und der byzantinischen Kaisertochter Irene weist, die seit ca. 1221 Gemahlin König Wenzels I. von Böhmen war, und der Umstand, daß allein ihr Gemahl, also Wenzel als entscheidende Person genannt wird, auf die Zeit nach dem Tod König Ottokars am 15. Dezember 1230 deutet.

deutschen Ostens täglich vor Augen gehabt habe und ihm (Konrad) schon aus diesem Grunde das bescheidene Meißner Gotteshaus nicht mehr genügt haben mag.[88] Als Beleg für Konrads Magdeburger Kanonikat wird ein Regest Potthasts gegeben, wonach Papst Gregor IX. die Erzbischöfe von Magdeburg und Köln damit beauftragt, die jüngst erfolgte Wahl des Kantors C. der Magdeburger Domkirche zum Bischof von Meißen auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.[89] Diese Nachricht stammt aus dem Baumgartenberger Formelbuch,[90] für das, wie bereits dargelegt, die *Summa prosarum dictaminis* in weiten Teilen, und so auch für dieses Stück, als Vorlage diente. Die *Summa* bietet nun eine wesentlich andere Lesart, wonach es sich nicht um eine Neuwahl in Meißen, sondern in Kammin handelt,[91] und die bis ins Detail durch den erhaltenen Eintrag in den Registern Gregors IX. bestätigt wird.[92] Mithin sind die Ortsnamen im Baumgartenberger Formelbuch willkürlich verändert worden und die Inscriptio ist eine reine Erfindung.[93]

Das bedeutet, daß Bischof Konrad nicht mehr als vormaliger Magdeburger Domherr angesehen werden kann. Über seine Herkunft und seinen Werdegang vor der Übernahme des Meißner Bistums läßt sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nichts aussagen.

Im Ergebnis dieser Untersuchung sollte die Person Bischof Heinrichs von Meißen an Profil gewonnen haben. Wichtige Nachrichten hierzu tradiert die *Summa prosarum dictaminis*, deren Entstehungsumstände weitgehend geklärt werden konnten. Demnach entstand die „Sächsische Summa" um 1235/36 in Magdeburg. Ihr mutmaßlicher Verfasser, ein Magdeburger Kleriker namens Konrad, kam 1229/30 in den Diensten Bischof Heinrichs von Meißen als bischöflicher Schreiber nach Meißen, wo er bis 1234/35 wirkte. Aus dieser Zeit stammen die in der *Summa* überlieferten Urkunden Meißner Provenienz. Mit Konrad gelangte eine moderne, über die Magdeburger Domschule vermittelte Auffassung der *sciencia dictandi* nach Meißen. Konrad verknüpfte die klassischen Bestandteile einer Ars dictandi mit neuen juristischen Elementen und wurde zum Protagonisten dieser Strömung im Reich nördlich der Alpen.[94] 1236 erscheint er wieder in Mag-

[88] Schlesinger, Meißner Dom, S. 18.

[89] Potthast, Nr. 10942. Danach auch Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens 2, S. 86 und ebenso Rittenbach/Seifert, Bischöfe von Meißen, S. 148.

[90] Vgl. Potthast, Nr. 10942.

[91] Rockinger, Briefsteller, S. 273, Nr. 5.

[92] Auvray, Registres de Grégoire IX., Nr. 1633, 1233 Dezember 16. Beauftragt werden die Bischöfe von Meißen und Merseburg sowie der Propst von Neuwerk zu Halle.

[93] In der *Summa prosarum dictaminis* ist die Adresse des Schreibens nicht überliefert. Bestätigt hat sich aber einmal mehr die Glaubwürdigkeit dieser Quelle.

[94] Vgl. Rockinger, Briefsteller, S. 203; Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur, S. 62–65. Rosenstock ist der Auffassung, daß die Rechtskenntnisse des Verfassers sich nur auf einen Aufenthalt in Italien zurückführen lassen.

deburg als erzbischöflicher Notar, versehen mit der Pfründe des Bautzener Scholasters. Heinrich selbst war Angehöriger eines sich nach der Burg Plaue bezeichnenden angesehenen erzbischöflich-magdeburgischen Ministerialengeschlechts. Er war Mitglied des Magdeburger Domkapitels, Propst von Mildensee sowie von Sankt Aposteln in Magdeburg, bevor er die Meißner Kathedra bestieg. Vom Domkapitel in Meißen zunächst bekämpft, setzte sich Heinrich mit Hilfe päpstlicher Unterstützung als Bischof durch. Für die darauf einsetzende bischöfliche Amtsführung bieten die Urkunden der „Sächsischen Summa" (zusammen mit den bekannten Nachrichten) einen so breiten und differenzierten Überblick, wie ihn die Quellen für keinen anderen Pontifikat des 13. Jahrhunderts gestatten.[95]

[95] Sie zeigen den Bischof bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in kirchlichen Streit-, Disziplinar- und Strafsachen, bei der Weihe und Visitation von Kirchen und geistlichen Anstalten, beim Erteilen von Ablässen und beim Einsatz für die Rechte des Bistums gegenüber dem böhmischen König. Sie illustrieren weiterhin den Einsatz geistlicher Gnadenmittel zum Ausbau der Infrastruktur in der Diözese (Ablaß zur Instandsetzung der Dresdener Elbbrücke) und das „Krisenmanagment" zur Reparatur des Doms nach einer Brandkatastrophe. (Vgl. die Übersicht über die in der *Summa* überlieferten Urkunden oben bei Anm. 78–86.)